

XII. Nachtrag zum Mittelschulgesetz

Anträge vom 6. Juni 2011

SP-Fraktion (Sprecherin: Blöchliger Moritzi-Gaiserwald)

Art. 70 Abs. 1: Der Mittelschulrat ___ beaufsichtigt die Mittelschulen.

Abs. 2: Neben den durch Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben obliegt ihm insbesondere:

- a) Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen und Prorektoren;
- b) Genehmigung der Führungsstruktur sowie der Amtsberichte der Schulen;
- c) Vorbereitung der der Regierung zustehenden Geschäfte;
- d) Wahrnehmung der Interessen der Mittelschulen gegenüber der vorgelagerten Volksschule und der nachgelagerten Hochschulstufe;
- e) Absprachen und Koordination mit anderen Schulen der Sekundarstufe II.

Art. 70bis (neu): Der Mittelschulrat umfasst wenigstens sieben Mitglieder. Er wird von der Regierung gewählt und vom Vorsteher des Bildungsdepartementes präsiert. Die Mitglieder des Rates können dreimal wiedergewählt werden.

Randtitel: Zusammensetzung

Begründung:

Der Mittelschulrat ist u.a. für folgende Aufgaben zuständig: Schülerzuteilung, Wahl der Schulleitungsmitglieder, Erlass der Lehrpläne, Erlass von Reglementen für Aufnahme, Promotion und Prüfungen. Ein solcher Rat ist sensibilisiert für die Anliegen und Bedürfnisse der Mittelschulen und kann sich verstärkt mit der nachgelagerten, tertiären Stufe auseinandersetzen. In Zukunft wird eine solche vertiefte Auseinandersetzung unabdingbar sein, da Themen wie die Zulassung von Gymnasiasten an Universitäten, Maturitätsquoten usw. immer mehr in der Öffentlichkeit diskutiert werden. Aus diesem Grund müssen die Mittelschulen gestärkt werden. Bei sieben Mitgliedern kann jeder Mittelschule ein Mitglied des Mittelschulrats zugeeignet werden.